DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 7 – 250

Ergänzende Versammlungsbeschlüsse zur Wahlordnung für die 1. Sitzung des 16. Landesparteitages

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom

Beschluss:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt die vorgeschlagenen ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zur Wahlordnung für 1. Sitzung des 16. Landesparteitages am 13./14. November 2021 in Schkeuditz und reicht sie als Vorschlag entsprechend ein.
Anlagen:	-
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: Einstimmig dagegen: 0 Enthaltungen: 0

F.d.R.

Dresden, 01.10.2021

Janina Pfau

Janina Pfau
Landesgeschäftsführerin

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

I. Allgemeines

(1) Generell gilt die aktuelle Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

II. Gemäß § 2 (Wahlgrundsätze) Absatz 3 der Wahlordnung werden folgende ergänzende und abweichende Bestimmungen getroffen:

(2) Über die parallele Durchführung von Wahlgängen zu unterschiedlichen Parteiämtern und Mandaten entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
(zu § 5 Abs. 1)

(3) Bei allen Wahlen ist generell nur eine einfache Mehrheit erforderlich. (zu § 10 Abs. 2)

(4) Bei gleicher Stimmenzahl, die nicht die Wahl der direkt gewählten Landesvorstandsmitglieder betrifft, wird auf Stichwahlen verzichtet, stattdessen gilt ein Grundsatz nach dem Zufallsprinzip:
   a. bei geraden Stimmenzahlen: die Älteren vor den Jüngeren
   b. bei ungeraden Stimmenzahlen: die Jüngeren vor den Älteren.

   (zu § 11 Abs. 3)

v.1.0.Robert-PC_21-09-27